

Castroper Turnverein 1874 e.V.

Satzung



Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 26.06.2017

Änderungen beschlossen

in der Mitgliederversammlung am 08.03.2020 (Version B gemäß Änderungsverzeichnis)

in der Mitgliederversammlung am 27.11.2022 (Version C gemäß Änderungsverzeichnis)

in der Mitgliederversammlung am 23.10.2023 (Version D gemäß Änderungsverzeichnis)

in der Mitgliederversammlung am 06.04.2025 (Version E gemäß Änderungsverzeichnis)

Inhaltsverzeichnis

A. Präambel.....	3
B. Allgemeines.....	3
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 Verbandsmitgliedschaften.....	4
C. Vereinsmitgliedschaft.....	5
§ 5 Arten der Mitgliedschaft.....	5
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste.....	6
D. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	7
§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug.....	7
§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder.....	7
§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins.....	8
E. Organe des Vereins.....	9
§ 12 Vereinsorgane.....	9
§ 13 Die Mitgliederversammlung.....	9
§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	10
§ 15 Der geschäftsführende Vorstand.....	11
§ 16 Der Gesamtvorstand.....	12
§ 17 Abteilungen.....	12
F. Vereinsjugend.....	13
§ 18 Vereinsjugend.....	13
G. Sonstige Bestimmungen.....	14
§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit.....	14
§ 20 Vereinsordnungen.....	14
§ 21 Haftung des Vereins.....	15
§ 22 Datenschutz im Verein.....	15
H. Schlussbestimmungen.....	16
§ 23 Auflösung.....	16
§ 24 Gültigkeit dieser Satzung.....	16

A. Präambel

Der Castroper Turnverein 1874 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßige Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

B. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1 Der am 02. Juli 1874 in Castrop-Rauxel gegründete Verein führt den Namen:

Castroper Turnverein 1874 e.V.

2 Er hat seinen Sitz in Castrop-Rauxel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund unter der Nr. 11006 eingetragen.

3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.

2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- b die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- c die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
- d die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- e die Durchführung von allgemein sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
- f Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,

- g die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
- h Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
- i die Durchführung eines zertifizierten Sport- und Gesundheitsprogramms (Reha-Sport),
- j Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1 Der Verein ist Mitglied
 - a im Kreissportbund Recklinghausen e.V. (KSB) und
im Stadtsportverband Castrop-Rauxel e.V. (SSV),
 - b in folgenden Fachverbänden:
 - Badminton-Landesverband NRW e.V.
 - Behinderten- und Rehabilitationssportverband NRW e.V.
 - Deutscher Karate Verband e.V.
 - Goju-Ryu-Karate-Bund-Deutschland e.V.
 - Handballkreis Industrie e.V.
 - Handballverband Westfalen e.V.
 - Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.
 - Nordrhein-Westfälischer Judo-Verband e.V.
 - Westfälischer Turnerbund e.V.
- 2 Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des KSB und SSV nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3 Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

C. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- 1 Der Verein besteht aus
 - a aktiven Mitgliedern,
 - b passiven Mitgliedern und
 - c Ehrenmitgliedern.
- 2 Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3 Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können. Die Teilnahmen am Spiel-, Trainings- und Wettkampfbetrieb sind untersagt.
- 4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden auf Vorschlag des Gesamtvorstands per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- 2 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3 Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 4 Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe der unterzeichneten Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet
 - a durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);

- c durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - d durch Tod.
- 2 Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Jahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.
- 3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- a grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - b in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c sich grob unsportlich verhält;
 - d dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2 Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3 Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4 Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5 Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6 Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen.
- 7 Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzliche Umlagen, Kursgebühren und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 2 Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgelegt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 3 Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen Familienhöchstbeitrag festsetzen. Der Familienhöchstbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit Kindern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die unter einer Anschrift gemeldet sind. Von dem Familienhöchstbeitrag sind abteilungsspezifische Beiträge nicht umfasst; für sie kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss einen separaten Höchstbeitrag festsetzen (Familienabteilungshöchstbeitrag).
- 4 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- 5 Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
- 6 Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag bei jährlicher Zahlung zum 01.02., bei halbjährlicher Zahlung zum 01.02. und 01.08., bei quartalsweiser Zahlung zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. sowie bei monatlicher Zahlung jeweils zum Ersten eines Monats eingezogen.
- 7 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 8 Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 9 Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 10 Befindet sich das Mitglied im Beitragsrückstand ruhen die Mitgliedsrechte. Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf bestehende Rückstände verrechnet.
- 11 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1 Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

- 2 Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3 Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2 Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a Verwarnung;
 - b Befristeter bis maximal 6-monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb;
- 3 Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- 4 Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 5 Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- 6 Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 7 Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 8 Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

E. Organe des Vereins

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand;
- die Jugendversammlung.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2 Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 3 Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 4 Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- 5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 7 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 8 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10 Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 11 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 12 Alle Mitglieder können bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Eine-Woche-Frist ist der Eingang des Antrags maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins (www.castroper-tv.de) des Vereins bis drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
- 13 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur durch die Unterstützung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- b Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsvertreter/innen;
- c Feststellung der Jahresrechnung und Vorstellung des Kassenberichts;
- d Entlastung des Gesamtvorstandes;
- e Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- f Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Abteilungsleiter;
- g Bestätigung des Jugendausschusses;
- h Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder sowie über vorliegende Beschwerden;
- i Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr;
- j Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Austrittsregelungen;

- k Beschlussfassung über die Höhe des dem geschäftsführenden Vorstand zur freien Verfügung stehenden Betrags;
- l Beschlussfassung über Ausgaben, die diesen Betrag überschreiten;
- m Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- n Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

1 Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

- a dem/der Vorsitzenden
- b den bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
- c dem/der Kassenwart/in
- d dem/der Mitgliederverwalter/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in seiner ersten Vorstandssitzung eine Geschäftsordnung.

2 Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung der Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

3 Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte benennen.

4 Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist unzulässig.

5 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes wie auch des Gesamtvorstandes werden für die Dauer bis zur zweiten auf die Wahl folgenden Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende wird in geraden Jahren, die stellvertretenden Vorsitzenden werden in ungeraden Jahren gewählt. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

6 Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

7 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch der/den Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren an der Beschlussfassung per Mail mitwirken. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

8 Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 16 Der Gesamtvorstand

1 Der Gesamtvorstand besteht aus

- a den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- b den gewählten Mitgliedern des Gesamtvorstandes:
 - dem/der Presse- und Medienwart
 - dem/der Vereinshauswart/in
 - dem/der Kulturwart/in
 - dem/der Geschäftsführer/in
 - den bis zu fünf Beisitzer/innen
- c den Abteilungsleiter/innen
- d dem/der von dem Vereinsjugendtag gewählten Jugendwart/in gemäß Jugendordnung
- e die Ansprechpartner/innen für Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt.

2 Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- a Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- b Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 und Verhängung von Sanktionen gem. § 11.
- c Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.
- d Stundung und eventueller Erlass von Aufnahmegebühren und Beiträgen.

3 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens acht stimmberechtigte Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.

4 Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

§ 17 Abteilungen

1 Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.

2 Der Abteilungsleiter wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands in der Mitgliederversammlung gewählt und bestätigt.

3 Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.

- 4 Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

F. Vereinsjugend

§ 18 Vereinsjugend

- 1 Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2 Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3 Organe der Vereinsjugend sind:
 - a Der Vereinsjugendversammlung und
 - b der Jugendausschuss.

Der vom Vereinsjugendversammlung gewählte/r Jugendwart/in ist Mitglied des Gesamtvorstands.
- 4 Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- 5 Für den Fall, dass kein/e Jugendwart/in zur Verfügung steht, werden die Aufgaben des/der Jugendwart/in, bis zur schnellstmöglichen Wahl einer/s Jugendwart/in durch die Jugendversammlung, vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins wahrgenommen.

G. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2 Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende.
- 4 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 5 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Kalenderjahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6 Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 20 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- a Beitragsordnung
- b Finanzordnung
- c Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand
- d Ehrenordnung

Die Abteilungen beschließen Abteilungsordnungen; die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstands.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 21 Haftung des Vereins

- 1 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Datenschutz im Verein

- 1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörigen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4 Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren.

H. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2 Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die Vorsitzende, eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Geschäftsführer/in als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4 Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

- 1 Diese Satzung wird durch die Mitgliederversammlung am 26.06.2017 beschlossen.
- 2 Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3 Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Änderungen / Bemerkung
A	26.06.2017	Neufassung
B	08.03.2020	Änderungen § 4 Nr. 1b: Streichung „Fußball und Leichtathletik Verband Westfalen e.V.“ § 5 Nr. 1b: Neu „passive Mitglieder“ § 5 Nr. 3: Neu „Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können. Die Teilnahmen am Spiel-, Trainings- und Wettkampfbetrieb sind untersagt.“ § 9 Nr. 6: Änderung „Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag (Alt: „...bis zum 31.03. des Jahres eingezogen.“) bei jährlicher Zahlung zum 01.02., bei halbjährlicher Zahlung zum 01.02. und 01.08. eingezogen.“ § 16 Nr. 1b: Streichung: „dem/der Schriftführer/in“
C	27.11.2022	Änderungen § 13 Nr. 6: Änderung: Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen. § 15 Nr. 3: Ergänzung: Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte benennen. § 21 Nr. 1: Änderung: Ehrenamtliche Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a EstG im Jahr nicht übersteigt, [...]
D	23.10.2023	Änderungen: § 9 Abs. 6: Ergänzung „bei quartalsweiser Zahlung zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. sowie bei monatlicher Zahlung jeweils zum Ersten eines Monats“ § 10 Abs. 3: Änderung: 16. Statt 18. Lebensjahr § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2 : Streichung jeweils „dem/der Geschäftsführer/in“ § 15 Abs. 5: Ergänzung als Sätze 1 und 2 „Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes wie auch des Gesamtvorstandes werden für die Dauer bis zur zweiten auf die Wahl folgenden Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende wird in geraden Jahren, die stellvertretenden Vorsitzenden werden in ungeraden Jahren gewählt.“ § 16 Abs. 1: Änderung „dem/der Kulturwart/in“ in „dem/der Geschäftsführer/in“ § 18 Abs. 1: Änderung 27. Statt 18. Lebensjahr
E	06.04.2025	Änderungen: § 4 Abs. 1 b: Ergänzung der Aufzählung der Mitgliedschaften des Castroper Turnverein 1874 e.V. um Behinderten- und Rehabilitationssportverband NRW e.V. § 9 Abs. 3: Ergänzung um einen neuen Satz 3: Von dem Familienhöchstbeitrag sind abteilungsspezifische Beiträge nicht umfasst; für sie kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss einen separaten Höchstbeitrag festsetzen (Familienabteilungshöchstbeitrag). § 15 Abs. 1 Satz 2: Änderung der Vertretungsregelung in: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. § 16 Abs. 1: Ergänzung in Buchstabe e um die Ansprechpartner/innen für Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt § 18: Ergänzung eines neuen Absatzes 5: Für den Fall, das kein/e Jugendwart/in zur Verfügung steht, werden die Aufgaben des/der Jugendwart/in, bis zur schnellstmöglichen Wahl einer/s Jugendwart/in durch die Jugendversammlung, vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins wahrgenommen.